

# Mediationsklausel

**Alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen.**

## Mediationsregeln

### 1. Anwendbarkeit

Haben die Parteien vertraglich eine Mediation unter den Regeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM) vereinbart, so bilden die hier folgenden Regeln Teil der Mediationsvereinbarung. Vorbehalten bleiben ergänzende Vereinbarungen der Parteien.

### 2. Zielsetzung

Mediatoren helfen den Parteien, einen zwischen ihnen bestehenden Konflikt zu lösen. Sie verstehen sich als Verhandlungshelfer ohne Entscheidungsmacht. Das Ziel ist erreicht, wenn

- a) eine Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte erreicht wird oder
- b) die Parteien sich auf die offenen Streitpunkte und deren Erledigungsform einigen.

### 3. Ernennung der Mediatoren

Die Parteien wählen die Mediatoren gemeinsam. Die SKWM stellt eine Liste ausgebildeter und erfahrener Mediatoren zur Verfügung. Auf Gesuch der Parteien berät die SKWM die Parteien bei der Wahl eines Mediators / einer Mediatorin. Können sich die Parteien nicht auf eine Person einigen, bestimmt der Präsident der SKWM einen Mediator/eine Mediatorin.

### 4. Unparteilichkeit

Mediatoren sind unparteiisch und unabhängig. Sie halten sich an die Standesregeln des SKWM.

### 5. Vertretung

5.1 Die Parteien haben an den Verhandlungen persönlich teilzunehmen. Juristische Personen haben sich durch eine Person, welche über die Streitsache orientiert und zur Erledigung der Angelegenheit befugt ist, vertreten zu lassen.

5.2. Die Parteien müssen der Gegenpartei sowie dem Mediator / der Mediatorin vorgängig mitteilen, ob sie mit einem Berater an der Mediation teilnehmen wollen.

## **6. Verhandlungsvorbereitung**

Es ist den Mediatoren freigestellt, ob sie vor der Mediationsverhandlung eine schriftliche Zusammenfassung der Streitpunkte, Kopien von Dokumenten etc. von den Parteien verlangen wollen

## **7. Verfahren**

7.1 Den Mediatoren steht es offen, sich mit den Parteien einzeln, d.h. in Abwesenheit der anderen Partei, zu treffen. Die im Rahmen solcher Gespräche gegebenen Informationen sind vertraulich und werden nur mit Einwilligung an die andere Partei weitergegeben.

7.2 Jede Partei hat des weiteren die Möglichkeit, den Mediatoren unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit Dokumente oder anderes Material zu übergeben.

7.3 Mediatoren haben keine Entscheidungsmacht. Sie unterstützen die Parteien in der Suche nach einer ihren Interessen entsprechenden Konfliktlösung.

## **8. Vertraulichkeit**

8.1 Wer an den Mediationsverhandlungen teilnimmt - ungeachtet in welcher Funktion - ist der Vertraulichkeit des Verfahrens verpflichtet. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, keine im Rahmen der Verhandlungen gemachten Äusserungen in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsprozess zu verwenden. Dies gilt desgleichen für Eingeständnisse, Offerten oder vorgelegte Dokumente, soweit sich diese auf eine mögliche Einigung beziehen. Dasselbe soll für sämtliche Dokumente gelten, es sei denn, jene waren auch anderswie zugänglich.

8.2 Die Parteien verzichten ausdrücklich darauf, den Mediator / die Mediatorin als Zeugen in einem nachfolgenden, denselben Konflikt zwischen den Parteien betreffenden Gerichts- oder Schiedsprozess zu nennen. Mediatoren ist es untersagt, in einem nachfolgenden, denselben Konflikt betreffenden Gerichts- oder Schiedsprozess zwischen den Parteien als Zeugen auszusagen.

8.3 Mediatoren dürfen in einem denselben Konflikt betreffenden Schiedsverfahren nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Parteien als Schiedsrichter tätig werden.

8.4 Die SKWM verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller ihr im Zusammenhang mit Mediationen zugegangenen Informationen.

## **9. Beendigung des Mediationsverfahrens**

9.1 Die Mediation wird mit Unterzeichnung einer das Mediationsverfahren abschliessenden Einigung beendet.

9.2 Mediatoren dürfen das Verfahren einseitig beenden, wenn nach ihrer Beurteilung eine Konfliktlösung aussichtslos oder nicht vertretbar erscheint.

9.3 Jede Partei ist berechtigt, das Verfahren jederzeit zu beenden. Eine das Verfahren beendende Erklärung muss rechtzeitig vor einer bereits angesetzten Verhandlung dem Mediator / der Mediatorin und der Gegenseite mitgeteilt werden.

## **10. Mediatorhonorar**

10.1 Der Stundensatz für Mediatoren soll zwischen Fr. 200.- und Fr. 500.- liegen. Die Parteien und der Mediator / die Mediatorin können sich gemeinsam auch auf einen anderen Stundensatz einigen oder ein Tageshonorar vereinbaren.

10.2 Bei der Bestimmung des Honorarsatzes soll u.a. der Streitwert, die Anzahl der Parteien etc. berücksichtigt werden. Der Honorarsatz soll vor Verhandlungsbeginn festgelegt werden.

## **11. Kostenvorschuss**

Mediatoren können für die Kosten und das Mediatorhonorar Kostenvorschüsse verlangen.

## **12. Gemeinsame Kostentragung**

Unter Vorbehalt einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien sollen sämtliche Kosten (Ziff. 10) und Aufwendungen (z.B. Transportkosten des Mediators / der Mediatorin, Kosten eines beigezogenen Experten etc.) gemeinsam zu gleichen Teilen übernommen werden. Beide Parteien haften dem Mediator / der Mediatorin solidarisch für die Kosten und Aufwendungen.

## **13. Anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und den Mediatoren untersteht Schweizerischem Recht.